

BStU
000105

tung einbeziehen kann.

Die Linie IX sollte auch weiterhin die Federführung übernehmen.

In Rahmen der Zusammenarbeit ist bei der Einschätzung und Überprüfung des operativen Ausgangsmaterials und der weiteren Bearbeitung besonders von solchen Gesichtspunkten auszugehen, wie:

- Welches Objekt unserer Gesellschaft sollte angegriffen werden und worauf ist die im Verdacht stehende operativ-relevante Handlung gerichtet?
- Wie muß die objektive Seite der operativ-relevanten Handlung eingeschätzt werden, welche objektiven Umstände, Begehungsweisen, Mittel und Methoden wurden angewandt oder sollen zur Anwendung kommen?
- Welche Beweise zur subjektiven Seite liegen vor oder sind noch weiterhin zu erarbeiten? (Aufklärung der Täterpersönlichkeit, besonders die Verhaltensweisen und Einstellungen, sowie die subjektiven Umstände, die beabsichtigten Ziele und die der strafbaren Handlung zugrunde liegenden Motive).

Bei der weiteren Erfüllung von Aufgaben durch die Linie XIV zur operativen Bearbeitung solcher Strafgefangener, sollte stets die Spezifik der Haft berücksichtigt werden, das heißt die in Verdacht stehende Person ist ja bereits in Haft wegen einer strafbaren Handlung.

Solche Personen versuchen erneute strafbare Handlungen noch in höherem Grade geheimzuhalten, um nicht vorzeitig entlarvt zu werden und den Freiheitsentzug durch Aufdeckung der strafbaren Handlung noch während der Haftzeit erneut zu verlängern.

Die Praxis zeigt, daß in der Regel nur ein kleiner Personenkreis Mit-täter-Kenntnis von der strafbaren Handlung erhält und die Schaffung von Beweisen mit Schwierigkeiten verbunden ist.

Günstige Aspekte für die weitere operative Bearbeitung ergeben sich da-